

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. September 1906.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. September 1906.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45) in der durch Unsere Verordnungen vom 23. Juli und 5. Dezember 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195 und 365), vom 13. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 211) und vom 9. März 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 85) geänderten Fassung wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

I. Der § 4 Absatz 1 b fällt weg; als § 4 a wird eingestellt:

„Für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden zwei Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Erfolgt die Eintragung zur Berichtigung eines von vornherein unrichtigen Eintrages, so ist die Eintragung gebührenfrei.“

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906.

51

II. Der § 12 Absatz 2 b erhält die folgende Fassung:

„Vermerk der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken, sofern nicht gleichzeitig die Eintragung einer Eigentumsveränderung erfolgt.“

Gegeben zu Schloß Mainau, den 5. September 1906.

**Friedrich.**

von Dink.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Hardek.

## Bekanntmachung.

(Vom 10. September 1906.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1007) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

den Grundbuchbezirk Falkau,

vom Amtsgerichtsbezirk Tauberhofsheim

den Grundbuchbezirk Schönfeld,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

den Grundbuchbezirk Niklashausen

ist das Grundbuch mit dem 1. Oktober 1906 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 10. September 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübich.

Hollerbach.